|  |
| --- |
| Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes |
| Bekanntmachung der Genehmigung der [Änderung / Ergänzung / Aufhebung] des Flächennutzungsplans derGemeinde / Marktgemeinde / Stadt ……………….. [für das Gebiet ............................... ]Mit Bescheid vom [Datum] Nr. ………….. hat die Regierung / das Landratsamt die [Änderung / Ergänzung / Aufhebung] des Flächennutzungsplans der Gemeinde / Marktgemeinde / Stadt ……………….. [für das Gebiet ............................... ] genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß [§ 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB)](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__6.html) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan die [Änderung / Ergänzung / Aufhebung] wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus/in der Gemeindeverwaltung, Zimmer ...................., Anschrift: ....................., vom [Datum] bis einschließlich [Datum], während folgender Zeiten [Werktage, Stunden] einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des [§ 215 Abs. 1 BauGB](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__215.html) wird hingewiesen.Unbeachtlich werden demnach1. eine nach [§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__214.html) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des [§ 214 Abs. 2 BauGB](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__214.html) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach [§ 214 Abs. 3 S. 2 BauGB](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__214.html) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
 |
| .......................................................Ort, Datum | .......................................................**(Ober-) Bürgermeister/-in** | (Siegel) |